INFORMATIONSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALAUSSCHUSS DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
BEARBEITET
VON DER ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN UND DER
HAUPTSTELLE FÜR JÜD. WANDERFÜRSORGE U. ARBEITSNACHWEISE

NUMMER 4 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 10. JUNI 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Gesuche an den Zentralausschuß

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau weist nochmals darauf hin, daß Einzelgesuche an die zuständigen Organisationen und nicht an ihn gerichtet werden sollen. Die Einsendung an den Zentralausschuß hat nur eine Verzögerung in der Erledigung der Sachen zur Folge.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31

Die Berliner Abteilung für allgemeine Wirtschaftsfürsorge behandelt nur die Personenkreise, die durch die Zeitereignisse in unmittelbare Notlage geraten sind und bei denen Hilfsmaßnahmen eine Behebung des Notstandes versprechen.

Wohlfahrtsfälle, die allgemeinen Wohlfahrtscharakter haben, gehören nicht in den Arbeitsbereich der Allgemeinen Wirtschaftsfürsorge, insbesondere dann nicht, wenn die Hilfsbedürftigen a) beim Jüdischen Wohlfahrtsamt bekannt waren, b) städt. Unterstützungen oder Renten schon vor dem 1. April d. J. bezogen haben, auch wenn sie nicht beim Jüdischen Wohlfahrtsamt bekannt waren.

Die Hilfsbedürftigen sind darauf hinzuweisen, sich unbedingt zunächst und an erster Stelle beim zuständigen Arbeitsamt zur Arbeitslosen-Versicherung anzumelden, oder, bei Nichterfüllung des § 95 des AVAVG. einen Antrag auf Erwerbslosen-Hilfe beim Städt. Wohlfahrtsamt zu stellen. In Fällen, wo es angängig ist, muß Hauszinssteuer-Erlaß erwirkt werden.

Es ist durch Beratung zu erreichen, daß, wo der bisherige Lebensstandard nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, große Wohnungen aufgegeben und kleinere Wohnungen bezogen werden, daß die Hilfsbedürftigen nicht gezwungen sind, ihr Mobiliar zu verschleudern, daß alles in allem dieser Uebergang sich ohne großen wirtschaftlichen Schaden vollzieht.

Die Arbeit der Allgemeinen Wirtschaftsfürsorge soll möglichst individuell sein, sie soll nur dann Beihilfen bzw. geldliche Unterstützungen gewähren, wenn sie einen produktiven Zweck haben, wenn sie die begründete Aussicht geben, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Betroffenen zu erhalten oder wiederzuerlangen.

Adressenänderung

Das Jewish Refugees Committee London befindet sich jetzt: Woburn House Upper Woburn Place Tavistock Square, London W. C. 1.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Mobiliarzwangsvollstreckung und Offenbarungseid

I. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302 ff.) hat das Vollstreckungswesen völlig umgestaltet. Ueber den Kreis der Gegenstände hinaus, die gemäß § 811 ff. ZPO. unpfändbar waren, hat § 18 der genannten Verordnung folgende Regelung getroffen:

Der Schuldner ist berechtigt, bei Pfändung beweglicher Sachen, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder zum Hausrat gehören oder Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Vorräte darstellen, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen, oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, das Vollstreckungsgericht anzurufen und die Aufhebung der Zwangsvollstreckung zu beantragen. Voraussetzung ist, daß der Schuldner ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen und daß ihm durch den Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

Handelt es sich um eine vertragliche Verpflichtung, so darf das Gericht dem Antrag nur stattgeben, wenn das Unvermögen zur Zahlung darauf beruht, daß sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners nach Eingehung der Verbindlichkeit verschlechtert hat. Von der Aufhebung der Zwangsvollstreckung ist abzusehen, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ernstlich gefährdet wird.

Die Verordnung enthält auch in § 18 Abs. 3 eine Anweisung an die Vollstreckungsorgane, von vornherein von einer Pfändung abzusehen, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung vorliegen.

Die Verordnung sieht fernerhin die Möglichkeit vor, an Stelle der Aufhebung der Zwangsvollstreckung unter einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner Zahlungsfristen zu bewilligen, wie dies bereits in der Kriegsgesetzgebung einmal der Fall war. Das Vollstreckungsgericht hat hierbei alle Umstände, d. h. die Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners zu berücksichtigen.

Kommt der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist der Gläubiger berechtigt, die Rückgängigmachung der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beantragen, sofern der Schuldner nicht glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge einer weiteren also nach Gewährung der Zahlungsfrist eingetretenen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Einhaltung der Fristen außerstande war.

Die tatsächlichen Verhältnisse, die Schuldner oder Gläubiger dem Gericht anführen, bedürfen der Glaubhaftmachung. Gemäß § 294 ZPO. sind sämtliche Beweismittel mit Aus-

nahme der Eideszuschiebung zulässig; es genügt auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die sich in den meisten Fällen als ausreichend erweisen wird.

§ 18 Abs. 6 sieht vor, daß bei Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, also z. B. bei Steuerschulden, durch den Vollstreckungsbeamten des Finanzamts, bei Krankenkassenbeiträgen durch die Vollstreckungsbeamten der Ortskrankenkasse, die dem Vollstreckungsgericht obliegenden Entscheidungen über Aufhebung der Zwangsvollstreckung oder Gewährung von Zahlungsfristen derjenigen Behörde zustehen, die den Vollstreckungsauftrag erteilt hat.

II. Die Vorschriften über die Ableistung des Offenbarungseides sind ebenfalls grundlegend verändert worden.

Der Schuldner kann in Zukunft in dem zur Ableistung des Offenbarungseides bestimmten Termin die Leistung des Eides dadurch abwenden, daß er die Versicherung abgibt, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben hatte, wie er dazu imstande sei. Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Gläubigers die Eidesleistung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig ist; diese Entscheidung des Gerichts unterliegt keiner Anfechtung.

Hat der Schuldner gegen die Verpflichtung zur Ableistung des Offenbarungseides Widerspruch erhoben, so kann er in einem späteren Termin die Eidesleistung nicht mehr abwenden; er kann das weiterhin dann nicht, wenn gegen ihn bereits die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides angeordnet ist.

Der Gläubiger hat aber auch das Recht, die Ableistung des Offenbarungseides zu verlangen, selbst wenn der Schuldner bereits die genannte Versicherung abgegeben hat; der Gläubiger muß in diesem Falle Umstände glaubhaft machen, die die Anordnung der Eidesleistung rechtfertigen können.

Die Abgabe der Versicherung hat dieselben Wirkungen wie ein Offenbarungseid; jedoch findet eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht statt.

III. Die in den vorhergehenden Absätzen besprochenen Vorschriften gelten bis zum 31. März 1934.

Gerichtsreferendare in Preußen

Durch Rundverfügung vom 22. Mai d. J. (J. M. Bl. S. 164) sind nunmehr die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gerichtsreferendare in Preußen geregelt worden. Danach sind alle Referendare aus dem Justizdienst zu entlassen, die nichtarischer Abstammung sind. Nicht entlassen werden nur solche nichtarischen Referendare, die entweder im Weltkrieg an der Front gekämpft haben (was der Alterslage nach nur in ganz wenigen Fällen in Betracht kommen dürfte), oder deren Väter im Weltkriege gefallen sind. Für diejenigen Referendare, die bereits zur Assessorprüfung zugelassen sind, oder sich bis spätestens 1. Juni zur großen Staatsprüfung gemeldet haben, soll der Zeitpunkt der Entlassung auf den Tag nach der Ablegung der mündlichen Prüfung herausgeschoben werden. Eine Zulassung nichtarischer Rechtskandidaten zum Referendarexamen kommt nicht mehr in Betracht.

Ansprüche aus Armenrechtsmandaten

Es ist die Möglichkeit geschaffen worden, denjenigen Berliner Anwälten, die noch Ansprüche an die Staatskasse aus Armenrechtsmandaten haben, diese Ansprüche zu diskontieren. Interessenten wollen sich wenden an: Herrn Dr. Manfred Meyer, Berlin, Oranienstr. 61.

Mittelstandsversicherungen

In der Frage der Privatkrankenkassen und Krankenversicherungen wurde von der Beratungsstelle für Aerzte, Berlin N 24, Oranienburger Str. 31, folgender Beschluß gefaßt: Die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Abteilung Aerzte, ist bestrebt, die wirtschaftlichen Interessen der jüdischen Mitglieder sowie der jüdischen Aerzte in den Mittelstandsversicherungen zu wahren, und warnt vor allen Einzelaktionen. Die Beratungsstelle ist die einzige offizielle Auskunftsstelle. Nur durch Vermittlung der Beratungsstelle sollen Verhandlungen mit derartigen Kassen und Versicherungen geführt werden.

Wanderung

Auswanderung und Devisenrecht

Deutsche Reichsangehörige, die die Absicht haben, aus dem Reichsgebiet unter Mitnahme ihres gesamten Vermögens oder eines Teils auszuwandern, müssen den Weg beschreiten, den Ziffer 30 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vorschreibt. Die Richtlinien sind auf Grund des § 35 Absatz 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 erlassen worden und im RGBl. I, S. 317 vom 28. Juni 1932 abgedruckt.

Ziffer 30 der Richtlinien bestimmt, daß Auswanderer eine Genehmigung zum Erwerb ausländischer Zahlungsmittel gemäß § 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung erhalten können. Gemäß § 4 darf über derartige Zahlungsmittel mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle auch verfügt werden. Schließlich dürfen Zahlungsmittel, Wertpapiere mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle in das Ausland versandt und überbracht werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Auswanderer die Bescheinigung einer größeren Auswandererberatungsstelle vorlegen, wonach sie dieser Stelle gegenüber die ernsthafte Absicht zur Auswanderung glaubhaft gemacht haben, und worin die Auswandererberatungsstelle sich gutachtlich darüber äußert, welcher Betrag für den Antragsteller zur Errichtung einer neuen Existenz im Ausland angemessen ist. Bei Anträgen über mehr als 10 000 RM. muß die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers eingeholt werden, es sei denn, daß es sich um Anträge von Landwirten handelt, die sich im Ausland ankaufen wollen. Der Antrag muß auf bestimmten Formularen schriftlich an das Landesfinanzamt als Stelle für Devisenbewirtschaftung gerichtet werden. Alle Angaben des Antrages sind glaubhaft zu machen, ein Unbedenklichkeitszeugnis des zuständigen Finanzamts über Zahlung der Steuern, Vermögenssteuerbescheid zum Beweis darüber, daß der angeforderte Betrag als Vermögen des Antragstellers versteuert worden ist, sind beizufügen.

Sind die erforderlichen Unterlagen eingereicht, so wird ein Vorbescheid erteilt, in dem die Bewilligung verbindlich für den Fall in Aussicht gestellt wird, daß die erforderlichen, bestimmt zu bezeichnenden Beweismittel noch beigebracht werden. Hierzu gehören Nachweise über die Aufgabe der Wohnung, Zahlung der inzwischen fällig gewordenen Steuern, Vorlegung des mit Ausreisesichtvermerk versehenen Passes, Vorlegung der Schiffs- bzw. Bahnkarte u. dgl.

Die größeren Auswanderungsberatungsstellen im Reich sind folgende:

- Berlin W 9, Linkstr. 15 II;
- Berlin N 24, Monbijouplatz 10 (Evangelischer Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer);
- Bielefeld, Zastrowstr. 29;
- Bremen, Martinistr. 14 II;
- Breslau, Friedrichstr. 3 I;
- Dresden-A. 1, Friesengasse 6;
- Essen, Erster Hagen 8;
- Frankfurt a. M., Braubachstr. 30/32 IV;
- Freiburg i. Br., Werthmannhaus;
- Hamburg, Große Allee 42 (St. Raphaelsverein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer);
- Karlsruhe, Stefanienstr. 43;
- Köln, Margaretenkloster 1;
- Königsberg i. Pr., Kreishaus, Königstr. 56;
- Leipzig N 22, Friedrich-Karl-Str. 22;
- München, Kanalstr. 29 II;
- Münster, Breul 22;
- Stettin, Landeshaus;
- Stuttgart, Deutsches Auslands-Institut, Haus des Deutschtums.

Gutachten des Palästina-Amts oder sonstiger jüdischer Stellen genügen nicht.

Landwirtschaftliche Siedlung in Palästina

Aus einem Aufsatz von Dr. Arthur Ruppin („Jüdische Rundschau“ vom 21. 4. 33) entnehmen wir auszugsweise folgende Angaben: „Palästina kann denjenigen Juden aus Deutschland, deren Existenzaussichten zerschlagen sind, zur Zuflucht werden, die bereit sind, zur Landwirtschaft überzugehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehört bei Leuten, die infolge ihres Alters oder mangelnder physischer Kraft zu schwerer Arbeit nicht geeignet sind, sondern dafür Lohnarbeiter beschäftigen müssen, bei bescheidener Lebenshaltung ein Kapital von mindestens 3000 £; bei jungen, kräftigen Leuten im Alter bis zu 30 Jahren, die sich noch auf die Landwirtschaft umstellen können, ein Kapital von 1000 bis 1200 £; bei jungen, kräftigen Leuten von 16—20 Jahren,

die mindestens während eines Jahrzehnts als Lohnarbeiter und in der eigenen Wirtschaft weit über das durchschnittliche Maß hinaus arbeiten und sich in dieser Zeit mit dem baren Existenzminimum begnügen müssen, ein Kapital von 400 £. Die beiden letzteren Kategorien sollen erst dann zur Begründung einer eigenen Wirtschaft schreiten, wenn sie während einer Probezeit von 1—3 Jahren ihre Eignung für die landwirtschaftliche Arbeit bewiesen haben.

Der Boden in der Küstenebene kostet je nach Qualität und Nähe zu einer Stadt oder zu einer größeren Siedlung von 4—20 £ pro Dunam. In den ersten 5 Jahren nach der Anpflanzung gibt die Orange keine Früchte und keine Einnahmen. Die Siedler müssen also in dieser Zeit von ihrem Kapital oder vom Arbeitsverdienst leben. In den letzten Jahren hat die Orange den Pflanzer in Palästina pro Kiste vom Baum 4—5 sh. und in manchen Fällen noch mehr eingebracht, aber es ist unmöglich, vorauszusehen, wie die Preise in der Zukunft sein werden. Der Arbeitersiedler braucht, wenn man den sehr bescheidenen Standard of life eines jungen palästinensischen Arbeiterehepaars zugrunde legt, außer mietfreier Wohnung mindestens 60 £ jährlich für seinen Unterhalt. Seine Orangenpflanzung (deren Anlage bei 15 Dunam Boden etwa 600 £ beträgt) bringt ihm in den ersten 5 Jahren nichts ein, wohl aber kann er zunächst nur 5 Dunam mit Orangen bepflanzen und von den 10 Dunam bewässerten Bodens und von seiner Kuh und seinen Hühnern nach einer detaillierten Berechnung der landwirtschaftlichen Versuchsstation Weizen, Viehfutter, Gemüse, Milch, Eier im Werte von 25 £ für den eigenen Bedarf und ebenso viel für den Verkauf erzeugen. Es bleiben ihm dann im Jahre noch mindestens 50 freie Arbeitstage übrig, während deren er durch Lohnarbeit bei andern 10 £ verdienen kann. In den Fällen einer besonderen Lage zum Markte und eines für Gemüsekultur geeigneten Bodens ist eine Wirtschaftsform denkbar, bei welcher der Siedler ohne Anpflanzung von Orangen von Anfang an seinen Unterhalt ganz aus den Erträgen von einjährigen Kulturen bestreitet. Nach den Mitteilungen des Herrn Wilkanski, Leiters der landwirtschaftlichen Versuchsstation, kann ein selbstarbeitender, tüchtiger Siedler auf 15 Dunam bewässerten Bodens in der Küstenebene in der Nähe einer Stadt oder Pflanzungskolonie vom ersten Jahr ab aus den Erträgnissen seiner Milchwirtschaft, Geflügelhaltung, Getreide-, Futter- und Gemüseanbau leben. Die Ausgaben zur Errichtung einer solchen Wirtschaft würden — ohne den Boden — nur 275 £ betragen.

Zusammenfassend läßt sich sagen: 1. Der Orangenbau — als reine Kapitalsanlage ohne tätige Mitarbeit des Eigentümers — ist infolge der Unsicherheit des zukünftigen Absatzes und der Preisentwicklung der Orangen mit einem gewissen Risiko verbunden. 2. Für selbstarbeitende Siedler aus dem Mittelstande oder aus dem Arbeiterstande ist der Orangenbau zusammen mit der Erzeugung von Milch, Eiern, Gemüse für eigenen Bedarf (und bei günstiger Lage zum Markte auch für Verkauf) eine geeignete Grundlage für die Ansiedlung. Der Arbeitersiedler ist allerdings bis zur Fruchttragung der Pflanzung auf Nebenverdienst durch Lohnarbeit angewiesen. 3. Die Mindestkosten der Ansiedlung betragen für den Mittelständler etwa 1000 £ oder, wenn er zunächst nur 1 arbeitendes unverheiratetes Familienmitglied an den Platz der Ansiedlung schickt und selbst noch 7—8 Jahre in seiner bisherigen Beschäftigung verbleibt, 725 £. Die Kosten der Ansiedlung des Arbeitersiedlers, der bis zur Fruchttragung seiner Orangenpflanzung auf Nebenverdienst aus Lohnarbeit angewiesen ist, belaufen sich auf 375 £. 4. Vom zehnten Jahre ab beträgt die jährliche Reineinnahme (außer mietfreier Wohnung und Produkten aus der Wirtschaft) beim Mittelständler 150 £, beim Arbeitersiedler 100 £. Diese Einnahme erlaubt beiden Siedlerkategorien einen angemessenen Lebensunterhalt und die 2 %ige Amortisierung und 5 %ige Verzinsung eines Ansiedlerdarlehns von 250 £ beim Mittelständler und 280 £ beim Arbeitersiedler.

Die Kosten des Lebensunterhalts einschließlich Wohnung, Kleidung, Steuern usw. betragen in einer Stadt im Durchschnitt für Familie von 3—4 Personen bei Arbeitern 10 £ monatlich, bei Familien von Handwerkern, Kleinkaufleuten, Büroangestellten 15—20 £. In den landwirtschaftlichen Siedlungen sind die Kosten etwa 25 % niedriger."

Einwanderung in die Schweiz

Die Zahl der in der Schweiz lebenden Deutschen beträgt nach amtlichen Angaben ungefähr 130 000, die Gesamtzahl der Ausländer 360 000 (d. i. rund 10 % der Bevölkerung). Die Deutschen machen somit mehr als ein Drittel der gesamten ausländischen Bevölkerung aus. Für neue Immigration scheidet die Schweiz so gut wie völlig aus, da jeder Ausländer, der in der Schweiz eine Stelle anzutreten wünscht, bei der zuständigen Fremdenpolizeibehörde ein entsprechendes Gesuch einzureichen hat. Stellenantritt ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung ist untersagt und Zuwiderhandlungen werden sehr scharf, meist mit Ausweisung bestraft. Die Bewilligung wird jedoch von der Lage des Arbeitsmarktes abhängig gemacht. Diese fremdenpolizeilichen Gesichtspunkte treffen für den Ausländer nicht zu, wenn er eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Diese wird in der Regel nur nach ungefähr fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz gewährt, wobei allerdings Kur- und Studienaufenthalt nicht mitgezählt werden. Diese niedergelassenen Ausländer unterliegen keinerlei Beschränkungen von seiten des Arbeitsmarktes. Von den 130 000 bisher in der Schweiz lebenden Deutschen besitzen über 100 000 die Niederlassungsgenehmigung. Eine Einbürgerung erfolgt bisher grundsätzlich nach sechsjährigem Aufenthalt. Es werden aber neuerdings im Hinblick auf die seit dem Kriege zunehmende Ueberfremdung auch hierin Schwierigkeiten gemacht. Alle diese Bestimmungen sind in allen Kantonen völlig einheitlich geregelt. Selbständige Unternehmer können unter Umständen Tätigkeitserlaubnis bekommen, wenn dadurch einer entsprechenden Anzahl von Schweizern Arbeitsgelegenheit verschafft wird. Doch liegt die für das Land charakteristische Industrie, wie z. B. die Uhrenindustrie, St. Gallener Stickerei usw. schwer danieder.

Berufsmöglichkeiten in der Tschechoslowakei

Das Jüdische Hilfskomitee in Prag weist darauf hin, daß Aerzte in der Tschechoslowakei nur in dem Fall eine Praxis ausüben oder in einer Krankenanstalt eine Anstellung finden können, wenn sie die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besitzen und ein Doktordiplom einer dortigen Universität vorweisen können. Dieses erhalten Ausländer aber nur, wenn sie die Prüfungen an einer tschechoslowakischen Universität ablegen. Dazu ist notwendig, daß sie die tschechische Sprache beherrschen. Theoretisch gibt es Ausnahmen für Badeärzte, die aber in den seltensten Fällen gemacht werden. Rechtsanwälte unterliegen denselben Bedingungen wie Aerzte. Freie Berufe, die selbständig ausgeübt werden, unterliegen nur dann einer Bewilligung, wenn es sich um konzessionierte Gewerbe handelt und ein Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Heimatstaate besteht.

Aussichten für Akademiker in Ägypten

Die Nachricht über die Zulassung von 200 Aerzten und Rechtsanwälten, die vor einigen Wochen durch die Presse ging, war falsch. Für Aerzte ist die Lage in Aegypten so, daß nur Universitätsprofessoren und leitende Aerzte unter Umständen auf Erlaß des Nachexamens rechnen können. Außerdem werden Aerzte, die mindestens fünf Jahre eine Stellung an einem von der Aegyptischen Regierung anerkannten Hospital gehabt haben, von diesem Examen befreit. Alle anderen Aerzte müssen ein Schlußexamen ablegen. Die erste Möglichkeit hierzu ist frühestens im Dezember gegeben. Assistentenstellen gibt es nur in den beiden israelitischen Hospitälern, die schon ein Ueberangebot haben. An der Universität wurden bisher nur ganz wenige Engländer, sonst nur Aegypter angestellt.

Für Juristen kommt nur die Anwaltskarriere in Betracht. Hierfür ist eine Probezeit in einem Anwaltsbüro von dreijähriger Dauer und dann ein Examen erforderlich. Französisch und französisches Recht sind die Hauptererfordernisse für die Arbeit an den gemischten Gerichtshöfen.

Man hofft durch Vermittlung angesehener jüdischer Notabeln eine nachsichtigere Behandlung für die Einreiseerlaubnis von Akademikern zu erlangen. Es wird sich aber immer nur um eine beschränkte Anzahl handeln können, da in Aegypten seit einigen Jahren eine schwere Wirtschaftskrise herrscht.

Akademiker in Dänemark

Anläßlich einer Eingabe von 50 deutschen Studenten zwecks Fortführung ihrer Studien in Kopenhagen erfahren wir, daß die Erlaubnis zur Fortsetzung des Studiums sicherlich erteilt würde. Stellungen und Aemter würden jedoch nur dänischen Staatsbürgern (ohne Rücksicht auf arische oder nichtarische Abstammung) gegeben werden. Das dänische Bürgerrecht würde jedoch erst nach 15jährigem Aufenthalt erteilt. Zur Fortsetzung des Studiums sei die Universität Aarhus (Jütland) zu empfehlen, da dort im Gegensatz zu Kopenhagen noch kein Platzmangel herrsche.

Wohlfahrtspflege — Bevölkerungspolitik

Anspruch auf Wohlfahrtsunterstützung

Gelegentlich ist es vorgekommen, daß jüdischen Wohlfahrtsempfängern vorübergehend keine Wohlfahrtsunterstützung gezahlt wurde. Dieses, mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbare Vorgehen ist von den zuständigen Stellen abgestellt worden. Wir bitten, derartige Fälle der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, mit genauen Angaben zuzuleiten.

Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

Das Reichskabinett hat am 1. Juni ein Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (RGBl. I S. 323) verabschiedet, das folgende Abschnitte umfaßt: Arbeitsbeschaffung, Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit, Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und Förderung der Eheschließungen.

Für die jüdische Arbeit ist der folgende Abschnitt von Wichtigkeit: Zur Förderung der Eheschließungen werden allen Eheschließenden deutscher Reichsangehörigkeit Ehestandsdarlehen in einem Betrage bis zu 1000 M. zinslos gegeben, wenn die künftige Ehefrau in den letzten zwei Jahren mindestens 6 Monate im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat. Sie muß sich verpflichten, eine Tätigkeit nicht wieder aufzunehmen, solange der Ehemann ein Einkommen von mehr als 125 M. pro Monat bezieht und das Darlehen nicht getilgt ist. Das Darlehen wird nur in Bedarfsdeckungsscheinen für Möbel und Hausrat gegeben. Die Mittel werden durch eine Ehestandshilfe aufgebracht, zu der ab 1. Juli d. J. mit gewissen Einschränkungen alle Ledigen, soweit sie nicht über 55 Jahre alt sind, gestaffelt herangezogen werden.

Jugendpflege

Der Preußische Unterrichtsminister hat nach einer Mitteilung des amtlichen preußischen Pressedienstes die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen, daß alle Jugendpflege und Leibesübungen treibenden jüdischen Vereine und Organisationen aus den Orts- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege auszuschließen und ihnen auch jegliche Vergünstigungen zu versagen sind. Bereits vor einigen Wochen erfolgte der Ausschluß des Verbandes der jüdischen Jugendvereine aus dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, der bereits zur Folge hatte, daß die Mitglieder dieser Vereine nicht mehr in den Jugendherbergen aufgenommen werden und keine Fahrpreisermäßigung auf der Reichsbahn erhalten. Diese Folgen werden jetzt für die gesamte jüdische Jugend zur Anwendung kommen.

Ausbildungs- und Schulfragen

Hauswirtschaftliche Ausbildungsstätten

Berlin. I. In der Haushaltungsschule der Jüdischen Gemeinde, N 24, Auguststr. 14—15, finden Monatskurse zur Ausbildung von Mädchen für Haushaltsstellen statt. Der erste Kursus hat am 1. Mai begonnen, es nehmen daran 25 Mädchen teil.

II. Ausbildung in Diätküchen. Die Haushaltungsschule der Jüdischen Gemeinde veranstaltet in Verbindung mit dem Jüdischen Krankenhaus drei- bis sechsmonatliche Kurse zur Ausbildung von Diätköchinnen.

Anfragen über diese Kurse sind an die Jüdische Berufsberatung, C 2, Rosenstr. 2—4, zu richten.

Breslau. Paula - Ollendorff - Haushaltungsschule, Kirschallee 36a. Ausbildung in allen Zweigen der Hauswirtschaft. 40 Plätze.

Frankfurt a. M. Jüdische Haushaltungsschule, Königswarterstr. 20. Ausbildung junger Mädchen für Hauswirtschaft als Anstaltsbeamtinnen. Schulküche für Volksschülerinnen. 60 Plätze.

Köln. Moriah-Heim und Haushaltungsschule, Salierring 48. Ausbildung schulentlassener Mädchen in allen Zweigen der Hauswirtschaft. 19 Plätze.

Segeberg i. Holstein. Sidonie-Werner-Heim, Haushaltungsschule. Ausbildung junger Mädchen in Gartenbau und Hauswirtschaft. 20 Plätze.

Wolfratshausen bei München. Jüdische Haushaltungsschule. Ausbildung junger Mädchen in Gartenbau und Hauswirtschaft. 16 Plätze.

Jüdische Schüler an deutschen Lehranstalten

Zuverlässige statistische Angaben für alle Schularten im Deutschen Reich liegen nur für das Schuljahr 1926/27 vor. Doch lassen neuere Zahlen für die höheren Schulen in Preußen gewisse Feststellungen zu, die man im wesentlichen auf das Reich übertragen kann. Danach betrug am 1. Mai 1932 der Anteil der jüdischen Knaben 3,1 %, der Mädchen 5,1 %. Auf das ganze Reich übertragen, würde das für das Schuljahr 1932/33 schätzungsweise die Zahl von 12 500 jüdischen Knaben und 8 500 jüdischen Mädchen, d. h. ein Anteil von etwa 2,5 % und 4 % für die höheren Lehranstalten ergeben.

Für die Mittelschulen ist man auf die Feststellung für 1926/27 beschränkt. Damals waren auf sämtlichen Mittelschulen Deutschlands 2817 jüdische Schüler beiderlei Geschlechts, davon 2677 (95 %) auf preußischen Schulen, hiervon wiederum 1100 (39 % aller Mittelschüler im Reich) allein in Berlin. Dadurch war der Durchschnitt jüdischer Schüler dieser Kategorie in Berlin 7,82 %, im Reich nur 1,33 %.

Für die Mittelschulen besteht ausnahmsweise auch eine Feststellung der Lehrer nach Konfessionen. Hauptamtliche jüdische Lehrkräfte waren 1926/27 nur in Preußen tätig, und zwar insgesamt 29 Lehrer und 31 Lehrerinnen. Nebenamtlich waren insgesamt 29 Lehrer (davon 25 in Preußen) und 4 Lehrerinnen (davon 3 in Preußen) tätig.

Für die Volksschulen und Privatschulen mit Volksschulziel liegen Erhebungen für 1931/32 vor. Die Zahl der jüdischen Volksschüler ist außerordentlich gering. Der Anteil im Reich mit 28 639 (0,38 %) liegt weit unter dem Anteil der entsprechenden jüdischen Altersgruppen. Nur Berlin erreicht auch hier mit 2,74 % eine höhere Quote. In fast allen anderen Ländern und Landesteilen bewegen sich die Ziffern etwa in Höhe des Reichsdurchschnitts, z. T. sogar noch darunter.

Demgegenüber ist die Zahl der jüdischen Schüler an Privatschulen mit Volksschulziel und ihr Anteil an den Schülern überhaupt recht erheblich. Im Schuljahr 1931/32 gab es 5888 derartige Schüler im Reich. Davon gingen 4491, d. h. ca. 75 %, auf preußische, davon wieder 2251, d. h. ca. 38 % der Gesamtzahl, auf Berliner Privatschulen.

Solange keine neueren Zahlen vorliegen, mit denen übrigens für die nächsten Monate zu rechnen ist, wird man sich dieser Zahlen als Anhaltspunkte bedienen können. Für die Anwendung des Schulgesetzes ist darauf zu achten, daß maßgebend nicht der Reichsdurchschnitt ist, sondern die Anzahl jüdischer Schüler an den einzelnen Schulen.

Kurze Mitteilungen

Synagogenkonzerte

Die beiden ersten Konzerte der Gemeinschaft jüdischer Musiker haben in der Synagoge Prinzregentenstraße in Berlin am 22. und 29. Mai erfolgreich stattgefunden. Das dritte findet am 20. Juni statt. Ferner veranstalten die beiden von der Zentralstelle für Jüdische Wirtschaftshilfe gebildeten Männerchöre, die aus Gesangssolisten zusammengesetzt sind, gemeinschaftlich zwei Konzerte am 28. und 29. Juni in der Alten Synagoge und Synagoge Fasanenstraße mit synagogaler Chormusik. Die Konzerte sollen zugleich einen Auftakt für die Winterarbeit der Künstlergemeinschaften sein, die hoffentlich nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen größeren Gemeinden zu reger Tätigkeit gelangen.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.